VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 125

vom 17. Oktober 1985

über die Verwendung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (E 101) bei Entsendungen bis zu drei Monaten

(86/C 141/03)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich auf die Anwendung dieser Verordnung beziehen,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 97 muß aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3795/81 des Rates vom 8. Dezember 1981, die am 1. Juli 1982 in Kraft getreten ist, geändert werden.

Aufgrund der heutigen Verhältnisse in der Wirtschaft sind zahlreiche Mitarbeiter von Unternehmen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft im Interesse dieser Unternehmen häufig zu Reisen von kurzer Dauer gezwungen.

In diesen Fällen ist es schwierig, von dem bezeichneten Träger des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, rechtzeitig vor der Abreise eine Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.

Das Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften muß elastischer gestaltet werden, damit der Versicherte einen Nachweis darüber mitbekommt, daß er sich zur Ausführung einer Arbeit in einem Mitgliedstaat aufhält und daß für ihn weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes gelten, in dem das Unternehmen, dem er angehört, seinen Sitz hat —

FOLGENDES:

1. Für Entsendungen bis zur Dauer von drei Monaten kann der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannte Träger den Unternehmen auf deren Antrag Vordrucke E 101 aushändigen, die mit einer laufenden Nummer versehen sind und die er nur in Feld 5 ausfüllt, ohne jedoch ein Datum einzusetzen.
2. Das Unternehmen füllt den Vordruck in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung wird dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt, die andere ist binnen 24 Stunden dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
3. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 97 ablöst, gilt ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission

G. SCHROEDER

BESCHLUSS Nr. 126

vom 17. Oktober 1985

zur Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14a Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(86/C 141/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich auf der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 98 muß aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1390/81 und (EWG) Nr. 3795/81, die am 1. Juli 1982 in Kraft getreten sind, geändert werden.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist dem Arbeitnehmer auf eigenen Antrag oder gegebenenfalls auf Antrag seines Arbeitgebers in den Fällen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, und nach Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 dem Selbständigen in den Fällen nach Artikel 14a Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften auszustellen.

In Artikel 11 und Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist keine Frist für die Ausstellung der Bescheinigung vorgesehen —

FOLGENDES:

1. Der in den Artikeln 11 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannte Träger ist verpflichtet, eine Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101) auszustellen, selbst wenn die Ausstellung dieser Bescheinigung erst nach Beginn der Tätigkeit beantragt wird, die der unter Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallende Arbeitnehmer und Selbständige im Gebiet des anderen als des zuständigen Staates ausübt.

2. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 98 vom 4. Februar 1975 ablöst, gilt ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission

G. SCHROEDER

BESCHLUSS Nr. 127

vom 17. Oktober 1985

über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse

(86/C 141/05)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich auf die Anwendung dieser Verordnung beziehen,

aufgrund des Artikels 36 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

aufgrund des Artikels 17 Absätze 1 bis 4, des Artikels 29 Absätze 1 bis 3, des Artikels 94 Absätze 4 und 5, des Artikels 95 Absätze 4 und 5 und des Artikels 102 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

aufgrund der Beschlüsse Nr. 90 vom 24. Mai 1973 und Nr. 111 vom 29. Juni 1979 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse,

in der Erwägung, daß der durch Beschluß Nr. 111 vom 29. Juni 1979 geänderte Beschluß Nr. 90 vom 24. Mai 1973 aufgrund der durch Beschluß Nr. 120 vom 7. Juli 1982 über die zur Durchführung der Verordnungen erforderlichen Vordrucke erfolgten Änderungen in der Aufmachung oder Verwendung einzelner Vordrucke geändert werden muß;

in der Erwägung, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1390/81 und (EWG) Nr. 3795/81 auf Selbständige und deren Familienangehörige ausgeweitet wurden —

FOLGENDES:

Artikel 1

Die in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehenen Verzeichnisse werden nach folgenden Regeln aufgestellt:

I. Verzeichnisse nach Artikel 94 Absatz 4

Familienangehörige der Arbeitnehmer oder Selbständigen

1. Für die Durchführung des Artikels 17 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gilt folgendes:

   Der zuständige Träger füllt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Selbständigen den Teil A des Vordrucks E 109 aus und übersendet oder händigt zwei Ausfertigungen davon der betreffenden Person aus, die sie ihren Familienangehörigen zusendet. Beide Ausfertigungen sind von den Familienangehörigen dem Träger der Krankenversicherung ihres Wohnorts bei ihrer Eintragung zur Gewährung von Sachleistungen vorzulegen.